

# Einstufungskriterien nach dem Traglastindex I-V

## STUFE I

### Traglastindex I



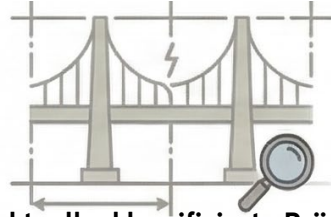
Die aktuelle, klassifizierte Brückentragfähigkeit entspricht dem geforderten Ziellastniveau oder liegt darüber.



Es ergeben sich keine Einschränkungen für die verkehrliche Nutzung.

## STUFE II

### Traglastindex II



Die aktuelle, klassifizierte Brückentragfähigkeit liegt in Abhängigkeit vom Anteil des Schwerlastverkehrs an der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV-SV) und der größten Stützweite höchstens eine Brückeneinstufungsklasse unterhalb des Ziellastniveaus.



Für die verkehrliche Nutzung sind langfristig, sofern keine Nachrechnung vorliegt, ggf. weiterführende Untersuchungen durchzuführen.

## STUFE III

### Traglastindex III



Die aktuelle, klassifizierte Brückentragfähigkeit liegt in Abhängigkeit vom DTV-SV und der größten Stützweite ein bis zwei Brückeneinstufungsklassen unterhalb des Ziellastniveaus.



Für die verkehrliche Nutzung sind langfristig (maximal 25 Jahre oder bis maximal zum Jahr 2035; die kleinere Grenze ist maßgebend), sofern keine Nachrechnung vorliegt, ggf. weiterführende Untersuchungen durchzuführen.

## STUFE IV

### Traglastindex IV



Die aktuelle, klassifizierte Brückentragfähigkeit liegt in Abhängigkeit vom DTV-SV und der größten Stützweite zwei bis drei Brückeneinstufungsklassen unterhalb des Ziellastniveaus.



Für die verkehrliche Nutzung sind mittel- bis langfristig (maximal 15 Jahre oder bis zum Jahr 2030; die kleinere Grenze ist maßgebend), sofern keine Nachrechnung vorliegt, ggf. weiterführende Untersuchungen durchzuführen.

## STUFE V

### Traglastindex V



Die aktuelle, klassifizierte Brückentragfähigkeit liegt in Abhängigkeit vom DTV-SV und der größten Stützweite in der Regel drei oder mehr Brückeneinstufungsklassen unterhalb des Ziellastniveaus.



Für die verkehrliche Nutzung sind, sofern keine Nachrechnung vorliegt, ggf. weiterführende Untersuchungen durchzuführen. Darüber hinaus sind bauart- und materialbedingten Konstruktionsdetails für Brücken mit Einzelstützweiten ab 20 m zu berücksichtigen.